



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta pacis executionis publica, Oder Nürnbergische Friedens-Executions-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, wie und welchergestalt die würckliche Vollziehung des Westphälischen Friedens, sowohl in puncto Exauctorationis Militæ und Evacuationis Locorum, als auch und vornehmlich in dem hochwichtigen puncto Restitutionis ex Capite Amnestiæ & Gravaminum, biß zum völligen Schluß des ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover ; Tübingen, 1737

§.XV. Von Lässers und Fuchsens Restitution-Sache: desgleichen der Evangelischen Bürger zu Siegen contra die Jesuiter. Von Benennung der Reformirten: und ob solche mit dem Nahmen der Augspurgischen ...

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51734](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51734)

1650.
Mart.

si vero optato successu hactenus destituti fuerimus: semper tamen firma nobis spes fuit, Maiestatem Vestram pro Suo & laudatissimorum Suorum Antecessorum benevolo in Sacrum Romanum Imperium affectu, proque innato Regiæ Clementiæ Decore, non obstante dissidiorum cum Rege Christianissimo contentione, nihil a Se desiderari passuram, quod quidem Confoederatis Coronis ansam præbere possit, quo minus afflictæ Germaniæ Pacis commoda integra esse vellent; cum igitur Corona Galliæ occasione Franckenthaliæ non restitutæ quinquaginta in Imperio occupata Fortalitia cum adiunctis Civitatibus & Provinciis hactenus retineat, nec antea pristinis Possessoribus (quemadmodum juxta Pacis initæ leges debebat) restituere velit, quam ut Veltra quoque Maiestas pari ratione Franckenthaliam milite deducto Electori Palatino restituat; quin & coronam Sueciæ ex lege foederis duxerit, ut & ipsa Conventionem Exauktionis & Evacuationis secum initam ex eadem causa Executioni mandare negaret. Undè fit, ut interea tam Cæsareæ Majestatis, Domini Nostri Clementissimi, Regna & Dominia Hæreditaria, quam Electorum, Principum & Statuum Imperii Provinciæ & Ditiones alendi externi militis onere penitus exhauriantur. Hinc expensis omnibus rerum circumstantiis animadvertentes, huius deploratissimi mali certum, opportunum & promptissimum Remedium à solâ Maiestate Vestra dependere, Jussu & Volunte Nostrorum Principalium ad eandem jam dudum accessissemus, nisi sperassemus, faciliori id negotio per Augustissimum Nostrum Imperatorem & Dominum Clementissimum cum Maiestate Vestra componi posse.

Quo fine, & ut sat temporis rei tantæ perficiendæ nancisceremur, externique militis Germaniæ nostræ incumbentis pondere sublevaremur, eo nos induci passi sumus, ut cum Gallicis (nam Suecici Plenipotentiarum tandem cessere) de uno alterovè loco præsidii retinendo, aut verò Castro Ehrenbreitstein in manus Sequestri consignando ageretur.

Quicquid autem eius fiat, humiliter confidimus, Majestatem Vestram haud aliter interpretaturam, quam ut spacium nobis esset, Eandem de suppeditando nobis in Sua Potestate posito Remedio decenter interpellandi. Rogamus igitur eâ, quâ par est humilitate & reverentiâ, ne nostris Principalibus, adeoque sacro Romano Imperio in re tam necessaria deesse, sed absque ulteriori mora decernere velit Franckenthaliam restitutionem, mandatis ad Militiæ suæ Præfectos missis, quibus Præsidium illud excedere, hocque munimentum Domino Electori Palatino, sine damno & noxa restituere jubeatur.

Quo Gloriosissimo facto Maiestas Vestra totum Imperium ab externis malis, uno quasi verbo, liberabit, pristinoque splendori restituere poterit, ut universos Electores, Principes & Status Imperii æternæ gratitudini promptissimis officiorum præstationibus testificandæ devinctos habeat, & insuper omnem Regiæ Prosperitatis cumulum a Deo Optimo Maximo bonorum omnium Largitore & Restitutore consequetur, cuius Divinæ Protectioni Maiestatem Vestram devotissimo mentis affectu humillime commendamus.

Ad
Regem Hispaniæ.

§. XV.

Käfers und
Fuchsens Re-
stitution be-
treffend.

Ben der Montags den 7. Mart. gehaltenen Session, insinuirte Chur-Bayern 2. Documenta, dem Collegio Deputatorum, um dadurch zu erweisen, daß

die in der Restitutions-Liste mit begriffene, Otto Käfer und Hannß Christoph Fuchß, nunmehr wirklich restituirt worden seyn, recommendirte an- bey

1650.
Mart.

1650.
Mart.

bey, daß man Nomine Deputatorum dem ernannten Fuchsen eine Intercessio an die Königlich Böhmische Cammer pro impetranda Investitura geben möchte: Man hielt aber bedenklich, solche Intercessionales zu ertheilen, weil sich der Fuchs selbst noch nicht darum beworben hätte, man auch von dem gewürigen Effect nicht versichert wäre.

Restitution
der Evangeli-
schen Bürger-
schaft zu Sie-
gen contra
die Jesuiten.

Dienstags den 17. Mart. wurde eine Commissio an Chur-Eölln und Hesse-Cassel, vor die Evangelische Bürger-schaft zu Siegen, contra die Jesuiten daselbst, ingleichen das Closter Kappell ausgefertigt; Bey welcher Gelegenheit insonderheit mit vorkam, weil selbigen Orts die Impetranten lauter Reformirte wären, ob man nach dem Instrumento Pacis diese Leute noch ferner unter dem Rahmen: Augsbürgischer Confessions-Verwandten, mit verstehen und begreifen, oder Ihnen den besondern Rahmen: Reformirte, beylegen sollte? Alldieweil nun der Chur-Brandenburgische Gesandte schon ehehin sich ad Protocollum erkläret hatte, „die Reformirten wollten nicht länger „mehr unter gedachtem General-Rah- „men versteckt bleiben, sondern man soll- „te Sie ausdrücklich Reformirte nennen „und schreiben; So wurde resolvirt, bey Expedition der obgedachten Com- mission es also zu halten, auch in Zu- kunft damit zu continuiren.

Vom Rahmen
der Reformir-
ten, und ob sol-
che unter den
A. C. Ver-
wandten zu
verstehen?

Darauf wurde das Monitorium an die Erenß-ausschreibende Fürsten wegen Einbringung der Schwedischen Satisfactions-Gelder abgelesen: wobey zwar die Städte abermahls wieder den Passum der vergünstigten Repressalien gegen die säumigen Erenß protestirten; alleine vergebens, weil die andern dieses eben vor das richtigste und beste Mittel hielten, das schuldige Quantum von den Morosis zu überfomanen.

Ob Francken-
thal zu belä-
gern, oder Eh-
renbreitsstein
zu sequestri-
ren?

Endlich consultirte man auch über das Franckenthalische Restitutions-Wesen, welches von beyden Mitteln das beste sey, Franckenthal zu belägern und die Spanische Besatzung mit Gewalt daraus zu vertreiben, oder aber den Ehrenbreitsstein zu sequestriren? Man kunte aber damahls zu keinem Schluß kommen, sondern das Directorium übernahm nur, Zweyter Theil.

die Duplicata des Schreibens an den König in Spanien auszufertigen, und einen Umschlag dazu abzufassen. Es verzog aber gleichwohl das Directorium damit, und weil des folgenden Tags kein Rath gehalten wurde, fiel solcher Ausschub denen mehresten Gesandten beschwehlich, dahero einige derselben, worunter Chur-Bayern und Sachsen-Mttenburg die vordersten waren, noch selbigen Nachmittags sich zu dem Directorio erhuben, mit Vorstellung, wie diese Verzögerung keines weges verantwort- lich sey, sondern die Nothdurfft erfordere, die unter Handen habende Expeditiones zu befördern, die Duplicata an den König in Spanien mit einem Umschlag fortzuschicken, die Reparition fortzustellen, die dazu gehörige Ausschreiben an die Erenß abzuschicken, und sodann das Schreiben an den Käyser wegen des Ehrenbreitssteinischen Sequestri zu entwerfen; so müste auch noch ein anders Schreiben an Ihre Kayserliche Majestät wegen des vor Chur-Pfalz verwilligten neuen Erz-Amrs aufgesetzt werden, darinnen Ihre Kayserliche Majestät ersüchet würden, die in der Kayserlichen Erklärung gesetzten Conditiones, daß nemlich 1) alles andere vorhero exequiret werden, und 2) Chur-Bayern die Obligationes wegen des Ländleins Ob der Erenß retradirten solle, abzuthun, und die Erklärung pure auszustellen.

Solche Vorstellung that bey dem Reichs Directorio diese Wirkung, daß selbiges, in der übrigen Gesandten Gegenwart, die Reparition so fort einrichtete, wie solche sowohl den Königlich Schwedischen Gesandten ausgestellt, als auch in die Erenß abgeschicket werden konte; versicherte auch daneben, nicht nur die Schreiben an Ihre Kayserliche Majestät sogleich aufzusetzen, sondern auch des folgenden Tags die Consultation wegen des Ehrenbreitssteinischen Sequestri zu veranlassen. Worauf sich die obgemeldten Gesandten zu dem Schwedischen Präsident Erskien erhuben, um über die von dem Schwedischen Generalissimo zu ihnen- de Ernennung eines Orts, pro reali Assuratione, sich zu besprechen, massen man vernommen hatte, daß Derselbe an statt eines Plazes, drey Orte, alter- native

1650.
Mart.

Die Schwe-
den wollen 3.
Orte pro As-
suratione
benennen.

1650.
Mart.

native & ad eligendum unum, benenn-
 nen wollte. Und stellte man dem Ers-
 kein umständlich vor, was vor grosse
 Turbas und Nachdenken es geben würde,
 wann es vor die anwesende Gesandten,
 (welche den Punctum Evacuationis,
 nebst der darunter begriffenen Nomina-
 tione eventuali unius tantum Locis, pro
 Reali Assesuratione, bereits an Ihre
 Höffe und Principalen überschrieben und
 einberichtet hätten) und also auch vor Ih-
 re Principalen kommen sollte, daß dasje-
 nige, so allererst vor 2. Tagen verglichen,
 subscribirt und unterschegelt worden sey,
 jeso schon geändert und über den Hauf-
 fen geworffen werden sollte. Der Prä-
 sident Ersklein kam darüber in sehr hefti-
 ge Bewegung, mit Vermelden, daß, wann
 der Generalissimus nur einen eini-
 gen Ort pro Assesuratione benennen
 wollte, und solches bekannt würde, derje-
 nige Stand, dem solcher Ort zugehöre,
 alsdann seine Gelder zurück halten dürffte,
 mithin Sie, Schweden, solchensfalls mit
 der Exauctoration nicht hernach kom-
 men könnten, sondern eglische Regimen-
 ter liegen bleiben müßten. Als Ihm aber
 das Gegentheil, und daß vielmehr auf
 solchen Fall ein contrarius Effect us er-
 folgen würde, remonstrirer wurde; über-
 nahm Er, mit dem Generalissimo dar-
 aus zu sprechen, und wurde der Verlaß
 genommen, daß derjenige Ort, welchen
 Dieser ernennen würde keinem Menschen,
 als nur dreym ex Collegio Deputa-
 torum, im höchsten Vertrauen, bekannt
 gemacht werden sollte. Es führte Ersk-
 kein anbey noch diesen formalen Dis-
 cours: „Er wäre recht frohe, daß man
 „nunmehr zum Ende kommen. Er wol-
 „se Morgen seinen Diener mit eglischen
 „Saßen nach Brehmen schicken, und sich
 „ein Haus daselbst lassen bestellen, daß von
 „der Königin Ihm die Brehmische Com-
 „mission nebens andern aufgetragen sey.
 „Es habe aber nicht so viel auf sich, mit
 „Bürgern zu tractiren, und wisse Er wohl,
 „wie Ers zu Stralsund gemacht, bey An-
 „fang der Allianz, da ein Theil des
 „Raths und Bürgerschafft Schwedisch,
 „und der andere Dännemärckisch gewe-
 „sen, der dritte es mit dem Fürsten gehal-
 „ten, und der vierde auf seine Rentten ge-
 „sehen. Herr Salcius schreibe Ihm mit leg-

Erskleins
nachdenckli-
cher Discours.

„ter Post, weil nunmehr der Punctus
 „Restitutionis verglichen, so zweifelte Er
 „nicht an dem Schluß, und wolle Seine
 „Sachen zur Reise nach Schweden auch
 „fertig machen. Derselbe warte zu Ham-
 „burg auf Zahlung 200. M. Thlr. so Er
 „vorgeschossen. Derselbe hätte sich wohl
 „befunden, dann Ihm alle Jahr von der
 „Cron Frankreich vor die Cron Schwe-
 „den 500. M. Thlr. Subsidien Gelder
 „ausgezahlt worden, welche Er in
 „Thlr. empfangen, und der Soldatesca
 „an Ducaten wieder ausgezahlt. Er
 „Ersklein wolle sich drüber machen, und
 „sehen lassen, was vor ein groß Geld bey
 „diesem Krieg die Armada gekost. Wie
 „gedacht, hätte Frankreich der Cron
 „Schweden jährlich zum Kriege 500. M.
 „Thlr. Holland des Jahrs 200. M. Thlr.
 „und die Königin 660. M. Thlr. herge-
 „schossen. Er hielte dafür, es werde nicht
 „gut seyn, wann es solte offenbar wer-
 „den, dann es dürffte es wohl ein und an-
 „der Stand wieder seine Unterthanen
 „mißbrauchen, und die Contributiones
 „continuiren, und würden diejenigen
 „Räthe am liebsten seyn, die darzu riez-
 „then. Es gieng seftsam mit den Reichs-
 „Contributionibus zu, und hätte Er es
 „aus dem Chur-Mayngischen Archiv,
 „so Sie, Schweden, seit Anno 1631. zu
 „Mayng bekommen, auch aus andern Käy-
 „serlichen erlangten Acten und Schrei-
 „ben gesehen, wie mit den Ständen würde
 „umgegangen. Die Königin aber begehre
 „solches nicht zu publiciren, sondern wer-
 „de es bey der Crone behalten, wie Er
 „auch den Käyserlichen Gesandten eins-
 „mahl gesagt, daß Sie nicht also begehrt-
 „ten zu handeln, wie man Käyserlicher
 „Seiten thue, da iede Scartequie alsbald
 „getruckt würde: wie mit einem Schreiben
 „geschehen, so aus Schweden kommen, so
 „viel übler ausgedeutet worden, als es
 „gelauret. Wie es .c. f. künfftigem Reichsta-
 „ge werde zu gehen, sehe Er von ferne; die
 „Berwilligung der 100. Römer-Monathe
 „vor Käyserliche Majestät wüßte das er-
 „ste seyn, und dann würde Dieselbe mit dem
 „Chur-Fürstlichen Collegio, daß Dero
 „Herr Sohn, jetziger König zu Böhmen
 „und Ungarn, zum Röm. König erweh-
 „let würde, handeln. Wegen des Iustitiz
 „und Müng-Besens aber, und was noch
 „in

1650.
Mart.

1650.
Mart.

„in Puncto Restit. ex Cap. Amnestiæ
„& Gravam. vor Beschwerden einform-
„men würden, solle ein Deputations-Tag

„ausgeschrieben werden. 2. Bürgen sodann
„die Stände nicht Ihrer Libertät und Ju-
„rium wahrnehmen, wäre es geschehen.

1650.
Mart.

§. XVI.

Regulirung
der Reparti-
tion über die
2. letzten Mil-
lionen.

Donnerstags den 17. Mart. versamm-
leten sich zwar die Deputati, zu gewöhn-
licher Stunde; weil aber das Directorium
zu dem Präsident Ersklein zukommen
erlaubt worden war, schickte Selbiges
die gefertigte Repartition der zwo Milli-
onen in den Rath, mit Verlangen, die
Calculatores möchten den Schluß vol-
lendt fertig machen, und zusehen, wo man
doch die Uebermaasse von der vorigen Re-
partition, so nebst dem Ritterschafflichen
Contingent sich in circa auf 40000. fl.
belteff, bey einem oder andern Stande, ad
fururos Imperii Vfus, gleichsam in De-
posito unterbringen köndte. Man hielt
aber durchgängig davor, weil die Schwed-
den schon die erste Repartition, worin-
nen dieser Uberschuß enthalten sey, in
Händen hätten, und dieselbe nicht gerne
etwas zurück lassen, daß solches Surplus
schwehlich zu salviren stünde: Man mü-
ste daher versuchen, solchen bey Denen-
jenigen Ständen anzubringen, welche entwe-
der notorie unter die Non-Valentes zu
referiren seyn, oder von Denen man nicht
versichert wäre, daß Sie Ihr Contingent
zahlen würden, wie zum Exempel der
Johanniter-Orden, dessen Güther durch
das ganze Reich zerstreuet wären, daher
man bey jegiger Zeit schwehlich zur Exe-
cution wieder Ihn gelangen köndte;
item, die Graffschafft Nassau-Saarwer-
den, welche noch gang in des Herzogen
von Lothringen Gewalt stehe, und der
Graff von Nassau-Saarbruck sich noch
keines gewissen zu getrösten hätte, ob und
wann Er zu deren Restitution gelangen
möchte. Den Rest fand man vor gut, der
Stadt Augspurg als ein Depositem zu ü-
berlassen, um dessen allemahl zum künftigen
Gebrauch des Reichs habhaft zu werden.

Notorische
Non-Valen-
tes.

Des Genera-
lissimi Decla-
ration wegen
des Assicura-
tions-Plages

Als nun der Chur-Mannische Ge-
sandte von dem Präsident Ersklein wie-
der zurück kam, referirte Selbiger, daß
„Er von Ihm die Abschrift derjenigen
„Declaration, welche Seine Fürstliche
„Durchlaucht, der Herr Generalissimus,

„wegen des Assurances-Plages aus-
„stellen wolle, empfangen habe, und zwar
„zu dem Ende, ob es darbey verbleiben
„solle? Dabey Er, der Präsident, gedacht
„habe, daß Seine Fürstliche Durchlaucht
„3. Plätze alternative benennen wollen,
„es wären aber der Altenburgische und der
„Braunschweig-Wolfenbüttelsche gestern
„bey Ihm gewesen, und hätten Ihm re-
„monstrirt, daß es bey etnem Platz zulassen
„sey, und als Er der Chur-Mannische
„ebenmäßig darum gebeten habe, daß es
„Schwedischer Seits bey dem, was abge-
„handelt worden, bleiben möchte, hätte
„Derselbe gesagt, Er wolle mit Seiner
„Fürstlichen Durchlaucht reden, und Ant-
„wort wissen lassen; wenn es aber ja
„bey einem Orth bleibe, sollte Er, der
„Chur-Mannische, allein die Declarati-
„on, darin solcher Platz benennet sey, se-
„hen, und also zum Reichs-Directorio,
„in Depositem nehmen. Als Er eben
„bey Ihm, dem Präsidenten, gewesen, wäre
„re Dessen Secretarius von dem Legato
„Bollmarn zurück kommen, und hätte ge-
„sagt, daß Herrn Bollmars Antwort ge-
„wesen, Er wolle die überschickte Ratifi-
„cations-Notul durch sehen, ob dabey
„etwas zu erinnern; Könte aber zur
„Nachricht nicht bergen, daß von
„der Römischen Kayserlichen Maje-
„stät Dero Gesandtschaft gestern we-
„gen der Ehrenbreitsteimischen Seque-
„stration diese Resoluzion zukommen
„sey: Es wolten Ihre Majestät nul-
„lo modo in solche Sequestration willi-
„gen. Darauf hätte Ersklein gesagt:
„Was nullo modo? so wolten Sie auch
„Schwedischer Seits nullo modo ab-
„danken, nullo modo die Plätze re-
„stituiren, noch Kayserlicher Majestät
„Ihre Plätze abtreten, Welche zwo Cro-
„nen nicht also tractiren, noch Ihnen
„also vorschreiben müsten. Solcher
„Modus tractandi diene nicht, und
„hätten Ihre Kayserliche Majestät von
„Seiten der Cronen dergleichen nicht er-
„fahren,